

beschleunigten Verfahrens gem. §§ 257 ff. StPO und des Erlasses eines Strafbefehls gem. §§ 270 ff. StPO der; Anklageerhebung gleich.

*Im... Ermittlungsverfahren wird das Gericht nur tätig, um über die Notwendigkeit und zugleich über die Rechtmäßigkeit von Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Verhaftung — §§ 122 ff. StPO, Beschlagnahme und Durchsuchung — §§ 108 ff. StPO sowie Arrestbefehl des Staatsanwalts — §§ 120, 121 StPO) zu entscheiden.* Diese Regelung ist Ausdruck der von § 3 StPO vorgeschriebenen besonderen Gewährleistung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger unter Berücksichtigung der Schwere strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Sie entspricht der staatsrechtlichen Stellung des Gerichts und der daraus folgenden besonderen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Ungeachtet dieser Verantwortung des Gerichts sind Staatsanwalt und Untersuchungsorgane verpflichtet, im Ermittlungsverfahren eigenverantwortlich die Notwendigkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen zu prüfen.

„Das sozialistische Strafverfahren schließt — wie bereits im Kapitel ..Die Funktion des Strafverfahrens“ dargelegt worden ist — die Realisierung > der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein. Die Strafprozeßordnung enthält nicht nur Regelungen über die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern in ihrem 8. Kapitel auch Vorschriften über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen

• Verantwortlichkeit. Das GenCKt über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und die anzuwendenden Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu entscheiden und zugleich deren Durchsetzung zu sichern. Der Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchsetzung gilt auch für die staatliche Führungstätigkeit in Gestalt des „Strafverfahrens. Die Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens sind mit dem X Ausspruch von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erfüllt, sondern schließen deren Verwirklichung ein. Das Gericht ist gem. § 340 Abs. 2 StPO für die Einleitung der Durchsetzung aller gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der Kapitel 3 und 4 StGB zuständig. Darüber hinaus ist es unmittelbar für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen, der Geldstrafe, des öffentlichen Tadels und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils verantwortlich (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff 1 StPO).

## 2.3. Der Staatsanwalt als Organ der Strafrechtspflege

### 2.3.1. Die staatsrechtliche Stellung des Staatsanwalts

Die Aufgaben und die Struktur der Staatsanwaltschaft der DDR sind im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (StAG) vom 17. April 1963 (GBl. I, S. 57 ff.) geregelt. Durch Artikel 97 der neuen sozialistischen Verfassung der DDR wird die Funktion der Staatsanwaltschaft wie folgt verfassungsrechtlich bestimmt: „Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft, leitet den